

Finanz- und Beitragsordnung (RoKe)

Die Beitragsordnung wurde von Robert Keiselt wie in der Mitgliederversammlung vom 29.10.2020 vereinbart am 14.11.2020 erstellt und heute vom Vorstand genehmigt. Sie ist gültig ab 01.01.2021.

Mitgliedschaft, Vergütung, Versicherung

Eine Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zum RoKe (Sport-) Verein begründet, allerdings erst mit der Aufnahmebestätigung und der Übergabe der Unterlagen bzw. Transponderkarte usw. wirksam. Die Aufnahme kann laut Satzung ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft begründet weder beim Ein- noch beim Austritt einen Anteil am Vereinsvermögen, das bedeutet ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils bzw. einer Abfindung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift beider gesetzlicher Vertreter, die auch gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die Eltern verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied nunmehr das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen, andernfalls werden sie mit Eintritt ihrer Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig informiert. Personen, die sich um den (Haupt-) Verein, der Förderung des Sports oder auch der Vereinsjugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Seit dem 01.01.2005 können gewählte Ehrenamtsträger von Sportvereinen auf freiwilliger Basis den Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) vertraglich begründen. Jeder Sportverein kann seine gewählten Ehrenamtsträger durch einen Sammelantrag bei der VBG freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz umfasst dabei die Tätigkeiten, die mit den Aufgaben des einzelnen Ehrenamtes verbunden sind. Das Antragsformular ist unter www.vbg.de zu finden. Sofern eine freiwillige Versicherung nicht abgeschlossen wurde, scheidet Versicherungsschutz aus. Sportkurse und Sportlehrgänge mit besonderen Kursgebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder sind steuerrechtlich als Zweckbetrieb „Sportliche Veranstaltung“ nach § 67 a Abgabenordnung zu bewerten. Vereine bieten hierfür häufig „Kurzzeitmitgliedschaften“ an. Dass statt der „Kursgebühr“ ein steuerfreier Mitgliedsbeitrag (ideeller Bereich) zu entrichten ist, wird von der Finanzverwaltung nur anerkannt, wenn in der Satzung die Voraussetzungen einer „Kurzzeitmitgliedschaft“ verankert sind. Kurzzeitmitglieder sind allerdings über die Sportversicherung nicht versichert. Es besteht kein Versicherungsschutz für Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein schon festgestanden hat, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig bestehen wird (also auch Zeitmitgliedschaften unter 12 Monaten). Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch den sog. Ehrenamtsfreibetrag soll pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch die Beschäftigung entsteht, abgegolten werden. Sofern die als Betriebsausgaben/ Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen höher sind als der Freibetrag von 720,00 € sind die gesamten Kosten/ Aufwendungen (Porto, Reise- und Kommunikationskosten) nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals einzureichen. Soweit für den Aufwendungsersatz aber steuerliche Pauschalen oder steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Im Übrigen können durch die für den Verein tätigen Personen nicht für dieselbe Tätigkeit die Ehrenamtspauschale und der Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden. Nicht nur die Vereinsmitglieder, sondern auch jeder Dritte kann die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins einsehen. Das Vereinsregister ist öffentlich und setzt keinen Nachweis eines berechtigten Interesses voraus.

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug, Steuer

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr sowie der gültige Jahresbeitrag. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder auch zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe dieser Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wobei für jedes Mitgliedsjahr eine Art Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages als vereinbart gilt. Abteilungen des (Sport-) Vereins können ebenfalls Beiträge erheben. Eine Kurzzeitmitgliedschaft kostet 1 Euro pro Tag und kann auch für die Nutzung spezieller Vereinsangebote wie z.B. Verzehrgutscheine abgeschlossen werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen/ stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind wie die Vorstände von jeder Beitragspflicht befreit. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Jede fällige Beitragsforderung wird vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Daraus entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen. Wer mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens zwei Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat, dem wird die Mitgliedschaft ordentlich zum nächst möglichen Zeitpunkt gekündigt. Beitragsrückstände führen zu einem vereinfachten Ausschlussverfahren, Beitragserhöhungen sind hingegen kein Grund für eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft. Zahlreiche Vereine regeln Familienbeiträge. Dabei wird für mehrere Mitglieder, die aus einer Familie stammen, ein gemeinsamer Beitrag festgesetzt. Der Familienbeitrag umfasst die ganze Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern, wobei die minderjährigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs (Eintritt der Volljährigkeit) als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt werden. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert. Vorher haften beide Elternteile. Laut Satzung unterliegen sämtliche Mitglieder der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. gegen Beschlüsse der Organe verstoßen und/oder das Ansehen, die Ehre bzw. das Vermögen des Vereines schädigen, u.a. eine Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall verhängen. Zu den Einspruchsmöglichkeiten wird auf die aktuelle Satzung verwiesen. Mitgliedsbeiträge sind bei gemeinnützigen Vereinen immer schenkungssteuerfrei, allerdings können Beiträge über 300 Euro/Jahr steuerpflichtig sein, von der Lotteriesteuer befreit bleiben i.j.F Lose oder Gewinne in Bargeld bis 650 Euro, bei Spendenbestätigungen bis 200 Euro reichen Bankrechnungen. Von der Umsatzsteuer befreit sind Vorträge/ Kurse wissenschaftlicher/belehrender Art oder ähnliche Kurse, wenn diese vom gemeinnützigen Verein durchgeführt und die Einnahmen zu mehr als 50% zur Kostendeckung verwendet werden. Dies betrifft u.a. auch sportliche Veranstaltungen, die tatsächlich gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit das Entgelt aus Teilnehmergebühren bzw. einem Startgeld besteht. Umsätze aus der Führung von Orchestern oder ähnlichen Vorführungen/ Veranstaltungen, sind unabhängig einer Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerfrei, wenn nachgewiesen wird, dass der Verein die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie eine kommunale (Gemeinde-) Einrichtung.

Konkretisierung für die Vereinsbereiche

Förderverein

Der Beitrag wird laut Mitgliederversammlung auf 10 E im Monat festgelegt. Spenden und sonstige Zuwendungen werden (unabhängig) bestätigt und nicht auf den Betrag angerechnet. Da der Verein den Verzehr für die Mitglieder gewährleistet und hierfür spezielle Transponder angeschafft werden müssen, wird eine Aufnahmegebühr von einmalig 10 E erhoben. Zum Ende der Mitgliedschaft hat eine Rückgabe zu erfolgen, ansonsten wird eine Gebühr von 100 E (zur Not gerichtlich) durchgesetzt. Die Vorstände sind von der Beitragspflicht grundsätzlich befreit, das Gleiche gilt für Ehrenmitglieder.

Wählergruppe

Mitglieder der Wählergruppe haben eine eigene Mitgliederversammlung, die sich mit politischen Fragen auf Kommunalebene (insbesondere Sport, Bildung und Kunst etc.) beschäftigt. Nicht jedes Mitglied des Fördervereins ist automatisch Mitglied der Wählergruppe, hat also insofern die Wahl. Andersherum gilt allerdings, dass jedes Mitglied der Wählergruppe Beitragspflicht im Verein hat. Zusätzlich dazu werden für die Wählergruppe derzeit 150 E pro Monat, 300 E bei vierteljährlicher Zahlweise bzw. 1000 E im Jahr Beitrag erhoben. Abstimmungsthemen regelt ein Wahlprogramm.

Schule

Derzeit existiert noch kein (ordentlicher) Schulbetrieb der Ergänzungsschule und daher wird auch noch kein Schulgeld erhoben. Die Nutzungsgebühr der RoKe Bibliothek ist i.Ü. mit der Gebühr des Fördervereins abgegolten. Das künftig erforderliche Schulgeld für Lehre regelt eine Schulordnung.

Sport

Da der (Förder-) Verein bis auf weiteres als Sportverein auftritt, sind die Gebühren bereits durch die dort zu entrichtenden Beiträge abgegolten. Spenden und sonstige Zuwendungen werden natürlich gerne den Mitgliedern zur Nutzung überlassen. Näheres regelt eine Nutzungsordnung für Anlagen, Geräte und Einrichtungen. Künftige Beitragsanpassungen bleiben (insbesondere durch Abteilungen des Breitensports, Kombination von Leistungsklassen mit Schulsport oder im Rahmen einer Sport-KGaA) grundsätzlich möglich. Passive Mitglieder nutzen die Sportgeräte und -anlagen nicht, bleiben aber als Förderer beitragspflichtig. Da Sportvereine Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO fördern, dürfen für Mitgliedsbeiträge an Sportvereine keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Sonstiges

Der Verein zählt auf eine freiwillige Beteiligung engagierter Bürger/Mitglieder, eine Nichtbeteiligung führt nur zur Verzögerung von Angeboten oder dazu, dass gar kein Angebot gemacht werden kann, d.h. es kann kein Aufbau, keine Spiel-/ Spendenbetreuung und keine Vereinszeitung, etc. stattfinden. Auf Strafzahlungen resultierend aus einer solchen Nichtteilnahme an „Zwangsarbeiten“ wie dies bei anderen Vereinen üblich ist, wird ausdrücklich verzichtet. Für den Verein haften die Mitglieder nicht.

Haar, den 14.11.2020

Ort, Datum

Vorstand bzw. Stellvertreter